

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 2		Schiedsgericht	Schiedsgerichte	Schiedsgerichte
(1)		Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Des weiteren wird ein Schiedsgericht der Länder, gleichrangig mit den Landesschiedsgerichten, eingerichtet.	(neu) <sup>1</sup> Auf Bundesebene wird das Bundesschiedsgericht (BSG) und das Föderale Schiedsgericht (FSG) eingerichtet.	<sup>1</sup> Auf Bundesebene wird das Bundesschiedsgericht (BSG) und das Föderale Schiedsgericht (FSG) eingerichtet.
	neu (1a)			<sup>1</sup> Mindestens auf der höchsten Ebene der Gliederungen sind Schiedsgerichte zu bilden.
(2)		Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.	<sup>1</sup> Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.	<sup>1</sup> Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
(2a)		Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Amtes zu schweigen.	<sup>1</sup> Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Amtes zu schweigen.	<sup>1</sup> Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Amtes zu schweigen.
(3)		Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.	<sup>1</sup> Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben und/oder höherem Recht.	<sup>1</sup> Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und/oder höherem Recht.
(4)		Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus	<sup>1</sup> Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. <sup>2</sup> Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren	<sup>1</sup> Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. <sup>2</sup> Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen

		seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
(5)		Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.	<sup>1</sup> Wird auf rechtswidrige Weise versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so macht hat das Schiedsgericht dies unverzüglich den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. <sup>2</sup> Eine öffentliche <del>bekannt</del> Bekanntmachung dieser Umstände kann direkt durch das Gericht erfolgen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten.	<sup>1</sup> Wird auf rechtswidrige Weise versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Schiedsgericht dies unverzüglich den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. <sup>2</sup> Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Umstände kann direkt durch das Gericht erfolgen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten.
(6)		Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,</li> <li>• über die Bestimmung von Berichterstatern, die Einberufung und den</li> </ul>	<sup>1</sup> Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung und veröffentlichen diese. <sup>2</sup> Diese enthält insbesondere mindestens folgende Regelungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine interne Geschäftsverteilung oder eine klar ersichtliche Regelung zur Besetzung von Kammern und anderer Verwaltungsorganisationen.</li> <li>2. Eine Regelung der Berichterstattung.</li> <li>3. Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen.</li> </ol>	<sup>1</sup> Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung und veröffentlichen diese. <sup>2</sup> Diese enthält mindestens folgende Regelungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine interne Geschäftsverteilung oder eine klar ersichtliche Regelung zur Besetzung der Kammern und anderer Verwaltungsorganisationen.</li> <li>2. Eine Regelung der Berichterstattung.</li> </ol>

		<p>Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und</li> <li>• die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Form und Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen.</li> <li>5. Das Dokumentieren der Verfahren und die Aufbewahrung von Verfahrensakten.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen.</li> <li>4. Form und Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen.</li> <li>5. Dokumentieren der Verfahren und die Aufbewahrung von Verfahrensakten.</li> </ol>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------